

Tit. Gemeindebehörden und Lehrerschaft

Autor(en): **Lüthi, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **21 (1900)**

Heft 5

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-260925>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tit. Gemeindebehörden und Lehrerschaft.

Bern, 30. Mai 1900.

Seit 20 Jahren sammelt die schweizerische permanente Schulausstellung in Bern Material zur Schulgeschichte der Schweiz. An der Wende des Jahrhunderts sollte dieses Material verarbeitet werden, es bedarf jedoch noch vielseitiger Ergänzungen, und es ist gewiss, dass in Gemeindearchiven und bei Privaten noch wertvolle Aktenstücke, die auf das Schulwesen Bezug haben, sich befinden. Wir würden sehr dankbar sein, wenn solches Material uns für eine Zeit lang zur Benutzung übergeben oder Mitteilung gemacht würde vom Vorhandensein desselben.

Zum genannten Zwecke dienen:

1. Bilder von Schulhäusern und Schulhauspläne;
2. Gemeinderechnungen;
3. Schulberichte;
4. Broschüren;
5. alte Schulbücher;
6. Schulreglemente etc.

Da unser Schulwesen im XIX. Jahrhundert zu Stadt und Land sich einer ausserordentlichen Entwicklung erfreute, sollte Material zu einer allseitigen Darstellung zur Verfügung stehen, wie die Wichtigkeit des Gegenstandes es verdient.

Mit vollkommener Hochachtung!

E. Lüthi.

Staats- und Verfassungskunde der Schweiz.

Vorwort.

Die nachfolgenden Darstellungen sind nicht für die Hand des Schülers bestimmt, sondern bloss Wegweiser für den Lehrer, ihm zu zeigen, welche Methode angewendet werden kann, im künftigen Bürger Interesse zu erwecken für unsere staatlichen Einrichtungen, dem abstrakten Stoff Leben einzuhauchen. Bekanntlich führen viele Wege nach Rom, ich möchte nicht behaupten, den besten gefunden zu haben. Aber in einem Punkte kann es keinen Meinungsunterschied geben: „Es ist jedes Lehrers Aufgabe, den Unterricht seiner Schul-